

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz,  
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21591 –**

### Deutsche EU-Ratspräsidentschaft

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Juli 2020 hat die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen. Die Corona-Krise nimmt im Programm des deutschen Ratsvorsitzes einen übergeordneten Stellenwert ein. Auf 21 Seiten stellt die Bundesregierung ihr Programm für die nächsten sechs Monate vor, worin die Digitalisierung als ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Corona-Krise als auch zur Erreichung der weiteren Politikziele betrachtet wird (<https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f0b1f56e74730bfdaf99d/pdf-programm-de-data.pdf>).

1. Wie definiert die Bundesregierung die angestrebte „europäische digitale Souveränität“, mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die digitale Souveränität als Leitmotiv der europäischen Digitalpolitik im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft zu etablieren, und welche konkreten Ergebnisse erwartet die Bundesregierung von diesem Leitmotiv (ebd., Seite 8)?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft dafür ein, auf EU-Ebene ein einheitliches Verständnis von europäischer digitaler Souveränität sowie zum weiteren Vorgehen zur Stärkung der digitalen Souveränität der EU zu etablieren. Ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der digitalen Souveränität trägt wesentlich dazu bei, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ein koordiniertes und wirkungsvolles Vorgehen zur Stärkung derselben entfalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung geht es im Kern um die Frage, wie und in welchen Bereichen Deutschland und die EU in der Digitalisierung einen eigenen, europäischen Weg gehen können bei gleichzeitiger Berücksichtigung bestehender globaler Interdependenzen sowie in Abgrenzung zu protektionistischen Tendenzen. Dazu gehört, souverän zu entscheiden, in welchen Bereichen wir weitgehend unabhängig sein wollen, um die Digitalisierung nach unseren Vorstellungen gestalten zu können. Auch gegenseitige Abhängigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung strebt an, die digitale Souveränität in einer globalisierten Welt als Leitmotiv der europäischen Digitalpolitik zu verankern; u. a. werden wir den Austausch dazu auch im Rat voranbringen. Zudem tragen während und nach unserer Ratspräsidentschaft zahlreiche von der Europäischen Kommission angekündigte Maßnahmen dazu bei, die digitale Souveränität der EU zu stärken (u. a. in den Bereichen Datenpolitik, Künstliche Intelligenz, Technologieförderung, digitale Infrastruktur, digitale Identitäten, sowie IT-Sicherheit).

Auch mit der Weiterentwicklung der EU-Konnektivitätsstrategie will die Bundesregierung den strategischen Rahmen für die Schaffung sowie den Ausbau digitaler Netze fördern und damit einen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas leisten.

2. Mit welcher Argumentation beabsichtigt die Bundesregierung, die Kommission und den Rat von der Notwendigkeit des Aufbaus einer „hochleistungsfähigen, souveränen und resilienten europäischen digitalen Infrastruktur“, vor dem Hintergrund der Pandemie und den jüngsten britischen Entscheidungen in Bezug auf das chinesische Unternehmen Huawei, zu überzeugen (ebd., Seite 8)?

Die Bundesregierung teilt das von der Europäischen Kommission in der Strategie „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ vom 19. Februar 2020 (COM(2020) 67 final) sowie in der Europäischen Datenstrategie vom 19. Februar 2020 (COM(2020) 66 final) erklärte Ziel, die europäische digitale Infrastruktur auszubauen. Auch der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 den Wert der digitalen Infrastruktur für die europäische Souveränität, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben und sich darin einig gezeigt, dass die Beschleunigung des digitalen Wandels eine wesentliche Komponente der Reaktion der EU auf die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Lage sein wird.

3. Nimmt die Bundesregierung die Warnungen von befreundeten Nachrichtendiensten in Bezug auf das chinesische Unternehmen Huawei wahr, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, und wird die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen gegen ausländische Technologieunternehmen wie Huawei ergreifen?

Die Bundesregierung plant keine gegen spezifische Unternehmen gerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen.

Soweit die Frage auf einen Einsatz von Komponenten der Firma Huawei beim 5G Netzausbau abzielt, entwickelt die Bundesregierung gemäß dem im März 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190307\\_ITsicherheitskatalog.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190307_ITsicherheitskatalog.html)) erhöhte Sicherheitsanforderungen für den Ausbau der 5G-Netze. Daneben sind gesetzliche Anpassungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) geplant.

Die geplanten Neuregelungen werden unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisse über mögliche Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den zukünftigen 5G-Netzen vorgenommen.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus die Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten zu Sicherheitsanforderungen von 5G-Netzen, wie sie in Folge der Empfehlungen der Europäischen Kommission zur 5G-Sicherheit vom 26. März 2019 durchgeführt wird. Die Bundesregierung favorisiert eine EU-weit möglichst einheitliche Lösung, die europäischen Interessen Rechnung trägt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, höchste Sicherheitsstandards zu definieren, die für alle Telekommunikationsanbieter und Zulieferer gleichermaßen und unabhängig von deren jeweiligen Ursprungsländern gelten. Gleichzeitig soll so ein schneller Ausbau des 5G-Netzes zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern und Verbraucherinnen in Deutschland und der EU gewährleistet werden.

4. Wird sich die Bundesregierung im Zuge ihrer EU-Ratspräsidentschaft bei der Kommission für ein einheitliches, innovationsfreundliches Rahmenwerk für Internet-Plattformen einsetzen, welches sich der Problematik der E-Commerce-Richtlinie und der Reform durch den Digital Services Act (DSA) annimmt, und wenn ja, welche Aspekte wird dieses Rahmenwerk beinhalten?

Die Bundesregierung wird sich aktiv an der laufenden Konsultation der Europäischen Kommission zu einem Legislativpaket über digitale Dienste beteiligen. Das geplante Legislativpaket soll eine Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie und die Einführung eines ex-ante Regulierungsinstruments für große Plattformen mit „Torwächter-Funktion“ enthalten. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wird die Bundesregierung der Europäischen Kommission die Gelegenheit einräumen, im Rat und seinen Vorbereitungsgremien über die Ergebnisse der Konsultation und die weiteren Planungen zu berichten.

5. Welche konkreten Maßnahmen und Initiativen wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft umsetzen, um Weichen für einen transparenten und rechtssicheren europäischen Gesundheitsdatenraum und einen „Code of Conduct“ zur datenschutzkonformen Nutzung von Gesundheitsdaten zu stellen (ebd., Seite 9)?

Der Themenkomplex Digitalisierung und Künstliche Intelligenz ist auch im Bereich Gesundheit ein Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

Bereits im ersten Halbjahr 2020 wurde eine Studie zur Implementierung der DSGVO in den EU-Mitgliedstaaten und zum Europäischen Gesundheitsdatenraum durch die Bundesregierung angestoßen. Hierfür wurden fünf EU-Workshops mit einer breiten Beteiligung von Experten, Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, Datenschutzaufsichtsbehörden und Interessenvertretern aus dem Gesundheitsbereich sowie EU-Institutionen durchgeführt. Erste Ergebnisse der Studie wurden auf der Informellen Ministertagung am 16. Juli 2020 vorgestellt, der Bericht wird im Herbst durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Unter deutschem Ratsvorsitz wird die Bundesregierung in den kommenden Monaten die vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen, einschließlich einer Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen in möglichen Ratsschlussfolgerungen.

Die Verbesserung der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Hinblick auf Digitalisierung, Big Data und Künstliche Intelligenz im Gesundheitsbereich wird auf der hochrangigen Digitalkonferenz „Digital Health 2020 – EU on the Move“ am 11. November 2020 aufgegriffen und behandelt werden.

Mit der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten und deren nationalen Behörden, die an den Vorbereitungen einer gemeinsamen Maßnahme ([https://ec.europa.eu/chafea/health/funding/joint-actions/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/chafea/health/funding/joint-actions/index_en.htm)) für den Europäischen Gesundheitsdatenraum beteiligt sind, wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Darüber hinaus wird ein Code of Conduct Prozess zur Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten angestoßen. Dabei ist stets sicherzustellen, dass eine Nutzung von Gesundheitsdaten nur unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen erfolgen darf. Diese sehen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten besonders hohe Anforderungen vor.

6. Mit welchen Maßnahmen und Initiativen wird sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft für eine kohärente EU-Gesamtstrategie zum Schutz geistigen Eigentums einsetzen, um Innovationschutz und faire Zugangsrechte sicherzustellen und Kreativität zu fördern, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass dabei die Meinungsfreiheit im Netz ohne Upload-Filter in Zukunft gewahrt und gewährleistet werden kann (ebd., Seite 9)?

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, eine kohärente Strategie zum Schutz geistigen Eigentums zu schaffen, und hat in diesem Sinn zum Fahrplan („Roadmap“) der Europäischen Kommission zum Aktionsplan für eine Gesamtstrategie zu geistigen Eigentumsrechten („IP Action Plan“) vom 10. Juli 2020 am 13. August 2020 wie folgt Stellung genommen:

„DEU begrüßt die Initiative der KOM, einen Aktionsplan für eine Gesamtstrategie zu geistigen Eigentumsrechten vorzulegen. Die Förderung europäischer Innovationen und Kreativität hat im Zuge der anhaltenden COVID-19-Pandemie weiter an Bedeutung gewonnen und stellt eine zentrale Aufgabe der Europäischen Union dar. Ein starkes und ausgewogenes System des Schutzes von geistigem Eigentum ist eine entscheidende Voraussetzung für Innovation und eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Bedeutung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes in unterschiedlichen, wirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (z. B. Wirtschaftspolitik, Gesundheitspolitik, Umweltpolitik) muss auf Kohärenz der unionsrechtlichen Regulierungen und Politiken geachtet werden. Auch wenn der bestehende harmonisierte europäische Rechtsrahmen bereits einen umfangreichen, robusten und harmonisierten Schutz für geistige Eigentumsrechte bietet und zahlreiche Maßnahmen der Europäischen Union bereits jetzt erheblich zur Förderung der Wirtschaft beitragen, bedarf es einer kohärenten Gesamtstrategie, um die Vielzahl der betroffenen Aspekte unter dem Gesichtspunkt des Innovationsschutzes und fairer Zugangsrechte zu bündeln und strategisch auszurichten. Auf diese Weise gestärkt können geistige Eigentumsrechte nicht nur dem Wiederaufbau der Wirtschaft dienen, sondern auch zu einer nachhaltigeren Wirtschaft im digitalen Zeitalter beitragen.“

Die vollständige Stellungnahme ist veröffentlicht unter: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12510-Intellectual-Property-Action-Plan/F543290>.

Bei alledem gehören der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts, und der Schutz der Meinungsfreiheit im Netz zusammen: Denn gerade das Urheberrecht gewährleistet, dass insbesondere die Medien, aber auch einzelne Autorinnen und Autoren ihre demokratische Funktion im Prozess der Meinungsbildung erfüllen können. Gesetzliche Erlaubnisse wie etwa das Zitatrecht erlauben kritische Auseinandersetzungen mit geschützten Inhalten. Das Urheberrecht schützt darüber hinaus über das Urheberpersönlichkeitsrecht auch gegen Entstellungen von Meinungsäußerungen und erlaubt es, die Verbreitung von Meinungsbeiträgen über Bezahlmodelle zu monetarisieren, und somit wirt-

schaftlich erst zu ermöglichen. Gleichzeitig ist bei der Regulierung – auch im digitalen Kontext – darauf zu achten, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen geschützter Inhalte effizient wahrgenommen werden können. Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu am 24. Juni 2020 einen ersten Vorschlag unterbreitet. Der Referentenentwurf, den das BMJV aufgrund der Ergebnisse der Konsultation erstellen wird, wird anschließend in die Ressortabstimmung gegeben und innerhalb der Bundesregierung geprüft und diskutiert werden.





